

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Seite 92) hat der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald am 05. April 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|--|---|
| a) Stadtbrandmeister | 71 € (65 € Grundbetrag und 6 € Zuschlag) |
| Der Stadtbrandmeister nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Alarm- und Einsatzplaners, sowie des Informations- und Kommunikationsmittelbetreuers wahr. | |
| b) Stellvertretenden Stadtbrandmeister | 25 € |
| c) Wehrführer der FFW Hauptwache | 50 € |
| d) Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr | 40 € |
| e) Stellvertretenden Wehrführer der Hauptwache | 20 € |
| f) Stellvertretenden Wehrführer Ortsteilfeuerwehr | 15 € |
| g) Jugendfeuerwehrwart | 35 € |
| h) Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart | 20 € |
| i) Gerätewart Hauptwache | 15 € |
| j) Atemschutzgerätewart | 15 € |
| k) ABC-Gerätewart | 15 € |
| l) Gerätewart Ortsteilfeuerwehr | 15 € |

- 2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters und der Ständige Vertreter des Wehrführers die Aufgaben des zu Vertretenen voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister bzw. der Wehrführer; die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages des Vertretenen berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist anzurechnen.
- 3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion regelmäßig eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- 4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11 €.

§3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald vom 26.05.2009 und die Satzung der Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn vom 16.11.2001 aufgehoben.

Oberweißbach/Thüringer Wald, den 14.06.2011

Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald


.....
Ungelenk

Bürgermeister

